
Merkblatt

Zuwendungsfähige Ausgaben

Stand: November 2018

Folgende Projektausgaben sind zuschuss- und abrechnungsfähig:

- Ausgaben für den Aufbau von Kapazitäten und Kompetenzen in der Partnerkommune (Capacity Development). Hierunter fallen Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Schulungen, Beratungs- und Qualifizierungsmaßnahmen, wie auch Übersetzungen von Dokumenten. Auch Ausgaben für Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für Sensibilisierungs- und Aufklärungsarbeit können abgerechnet werden.
- Ausgaben für Investitionen, wenn sie mit Maßnahmen des Capacity Developments oder des internationalen Erfahrungsaustausches verbunden werden. Nicht zuwendungs- und abrechnungsfähig sind reine Investitionskosten.
- Ausgaben für die Beschaffung und den Transport von Ausrüstung und Material. Ausrüstung und Material müssen im Hinblick auf Qualität, Preis, Verfügbarkeit und Wartung bzw. Pflege den lokalen Bedürfnissen angepasst sein.
- Ausgaben für Baumaßnahmen, die direkt zur Erreichung des Projektzieles beitragen, sind förderfähig, der Erwerb von Grundstücken ist jedoch generell nicht zuwendungsfähig. Das für das Projekt zu nutzende Grundstück muss sich im Eigentum der Partnerkommune oder einer lokalen, gemeinnützigen Institution befinden und ist als Eigenleistung nicht anrechenbar. Sollte ein geeignetes Baugrundstück noch nicht zur Verfügung stehen, müssen bei der Beschaffung, die unabhängig von der Zuwendung erfolgt, sozialverträgliche Kriterien beachtet und für die Bevölkerung transparente Verfahren angewendet werden.
- Technische/wissenschaftliche Studien und die Erstellung von Konzepten und Strategien. Studien sind bis zu 1/3 der Gesamtkosten unterstützungsfähig und nur zuwendungsfähig, sofern sie mit einer ersten pilothaften Umsetzungsmaßnahme einhergehen.
- Ausgaben für Vorstudien durch unabhängige Gutachter, die dem Zuwendungsempfänger im Jahr der Antragstellung zur Vorbereitung des Projektes entstanden sind, sind nach detaillierter Aufschlüsselung und bis höchstens 5% der Gesamtkosten zuwendungsfähig.
- Ausgaben für lokales Personal im Partnerland (einschließlich kurzfristiger Fortbildungsmaßnahmen), das unmittelbar an der Durchführung des Projektes beteiligt ist, sind zuwendungsfähig. Die Personalausgaben müssen ortsüblich sein und in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtausgaben des Projektes stehen.
- Ausgaben für Projektbetreuungsreisen sind mit vorheriger Zustimmung von EG zuwendungsfähig, sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtausgaben

Gefördert durch



mit ihrer



mit Mitteln des



stehen. Entsprechende Anträge sind zu begründen und EG rechtzeitig vorzulegen. Ausgaben für die Teilnahme an Projektbetreuungsreisen werden nur anerkannt, wenn hierbei eine konkrete Aufgabe zur Förderung der Partnerschaft und des Projektes während der Reise im Rahmen der Mandatsausübung übernommen wird und ein konkretes entwicklungspolitisches Ziel nachweisbar ist.

- Ausgaben für Aufwendungen, die im Rahmen der Wirkungserfassung entstehen, sind in Ausnahmefällen zuwendungsfähig, wenn die Ergebnisse an EG weitergeleitet werden und die Ausgaben in einem angemessenen Verhältnis der Gesamtausgaben stehen und nachvollziehbar begründet sind. EG entscheidet über die Anrechenbarkeit der Ausgaben.

Beispiele für nichtzuwendungsfähige Ausgaben:

Nicht zuwendungsfähig sind grundsätzlich alle Ausgaben, die nicht direkt zur Zielerreichung des Projektes beitragen sowie Ausgaben, die nicht im Ausgaben- und Finanzierungsplan enthalten sind.

Personalstellen

- Die Finanzierung von Personalstellen (auch anteilig) in der Verwaltung der deutschen Kommune ist generell nicht möglich. Honorarleistungen für kommunale Mitarbeiter sind grundsätzlich nicht abrechenbar.

Reisen

- Alle freiwilligen Versicherungen (Bsp. Reiserücktrittsversicherung)
- Gastgeschenke
- Kulturelles Rahmenprogramm
- Mahlzeiten, wenn Tagessätze abgerechnet werden
- Tropenkleidung

Veranstaltungen:

- Alkoholische Getränke
- Kulturelles Rahmenprogramm

Gefördert durch



mit ihrer



mit Mitteln des

